

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Anschlusses der Kreisstraße K 8011 an die Bundesstraße B 12 bei Eglofstal, betroffene Gemeinde: Argenbühl (Landkreis Ravensburg)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landkreises Ravensburg für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das geplante Vorhaben umfasst die Verlegung der Kreisstraße K 8011 an die Bundesstraße B 12. Aufgrund der Neuplanung ist es erforderlich, die Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen an die neue Lage der K 8011 anzuschließen. Des Weiteren wird die B 12 auf Höhe des geplanten Anschlusses verbreitert und um einen Linksabbiegestreifen ergänzt. Die Maßnahme liegt in der Gemeinde Argenbühl mit dem Ortsteil Eglofs.

Die Baumaßnahme der K 8011 beginnt ca. 160 m nach der Brücke über die Obere Argen (Bau-km 0-158,934), führt in einem leichten Linksbogen in nordwestliche Richtung und endet im Anschluss an die B 12 (Bau-km 0-589,845). Der Ausbau der B 12 findet auf einer Länge von ca. 240 m statt. Er beginnt ca. 100 m nach der Abzweigung zum Gewerbegebiet Eglofstal und endet auf Höhe des Gehöfts. Die Gemeindeverbindungsstraße nach Malaichen wird nach ca. 250 m (Bau-km 0-410) rechts über eine Einmündung an die neue K 8011 angebunden und geht nach einer rund 50 m langen Verbindungsstrecke in den Bestand über. Die K 8011 alt bleibt als Zufahrt zur Hoffläche bestehen, im Übrigen wird sie zurückgebaut. Begleitende Wirtschaftswege sowie Hofzufahrten werden neu bzw. umgebaut und wieder an das Wegenetz angeschlossen. Der Baubeginn ist für Anfang des Jahres 2021 beabsichtigt, die Bauzeit beträgt 8 Monate.

Die geplante Baumaßnahme stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Belange der Natur und Landschaft wurden deshalb im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie z.B. die Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und Heckenstreifen sowie die Entwicklung einer artenreichen Fettweide sind im Trassenbereich vorgesehen.

Für das Bauvorhaben sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft werden Grundstücke in der Gemeinde beansprucht.

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Montag, 15.06.2020, bis einschließlich Dienstag, 14.07.2020 bei der Gemeinde Argenbühl, Kirchstraße**

9, 88260 Argenbühl im Foyer Eingangsbereich Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Haupteingang des Rathauses voraussichtlich über den gesamten oben genannten Zeitraum nicht frei zugänglich. Allerdings wird über den Haupteingang Erdgeschoss Rathaus Eisenharz für jedermann für die oben genannten Zwecke ohne Voranmeldung Einlass gewährt. Hierzu bitte die Klingel an diesen Haupteingang benutzen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Dienstag, 28.07.2020** bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung

durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
1. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
8. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik *Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren*. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Philipp Schaffer

Regierungspräsidium Tübingen